

Informationen Verordnungsmanagement, Stand: Januar 2026
(letzte Aktualisierungen: Hinweis Verfall)

Informationen zu aktuellen COVID-19-Impfstoffen

Inhalt

1. [Impfstoffbezug](#)
2. [Dokumentationsnummern zur Abrechnung](#)
3. [Vergütung](#)
4. [Anspruch](#)
5. [STIKO-Empfehlung](#)
6. [Kein Regressrisiko durch Mehrdosenbehältnisse](#)
7. [Produktinformationen für aktuelle Varianten-anangepasste Impfstoffe](#)

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) informiert aktuell über folgende SARS-CoV-2-Varianten-anangepasste Impfstoffe, die vom Bund bereit gestellt werden:

- **an Variante LP.8.1 angepasster mRNA-Impfstoff** (zurzeit: Comirnaty LP.8.1, BioNTech/Pfizer (3 µg, 10 µg, 30 µg))
- **an Variante JN.1 angepasster proteinbasierter Impfstoff** Nuvaxovid, Sanofi Winthrop Industrie, als Einzeldosis-Fertigspritze
- **an Variante KP.2 angepasster mRNA-Impfstoff** (zurzeit: Comirnaty KP.2, BioNTech/Pfizer (3 µg, 10 µg, 30 µg), **Verfall beachten** ↓)

mRNA-Impfstoffe von Moderna (zurzeit: Spikevax) werden aktuell nicht vom Bund bereitgestellt. Die KBV rät daher von einer regelhaften Bestellung zulasten der GKV ab.

Zentrum für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika (ZEPAI): Verfall

- aller Chargen der COVID-19-Impfstoffe Comirnaty JN.1 für Personen ab 12 Jahre von BioNTech/Pfizer am 30. November 2025!
- aller Chargen der COVID-19-Impfstoffe Comirnaty KP.2 für Personen im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren (3 µg Konzentrat für Kleinkinder) sowie für Personen im Alter von 5 bis 11 Jahren (10 µg Injektionsdispersion für Kinder) von BioNTech/Pfizer am 31. Januar 2026!
- aller Chargen der COVID-19-Impfstoffe Comirnaty KP.2 für Personen ab 12 Jahre von BioNTech/Pfizer spätestens am 28. Februar 2026!

Eine Verwendung dieser Impfstoffe über die genannten Zeitpunkte hinaus ist nicht möglich.
Sofern verfügbare Chargen dieser Impfstoffe noch in Arztpraxen lagern, müssen diese fachgerecht entsorgt werden!

1. Impfstoffbezug

Der Impfstoffbezug erfolgt wöchentlich (jeweils bis spätestens Dienstag, 12 Uhr für die nächste Woche) zulasten des Bundesamts für soziale Sicherung (BAS) über die regionale Apotheke, sowohl für gesetzlich als auch für privat Versicherte (bei Privatpatienten gilt für die Abrechnung der Impfleistung die GOÄ).

2. Dokumentationsnummern zur Abrechnung

Folgende Dokumentationsnummern sind für die Abrechnung der aktuell verfügbaren Impfstoffe zu verwenden (mit der Abrechnung ist die Chargennummer in der Feldkennung 5010 anzugeben).

| | erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie | letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung | Auffrischungsimpfung |
|---|--|--|----------------------|
| Comirnaty LP.8.1 | 88349A | 88349B | 88349R** |
| Comirnaty LP.8.1 (berufliche Indikation)* | 88349V | 88349W | 88349X |
| Comirnaty KP.2 | 88348A | 88348B | 88348R** |
| Comirnaty KP.2 (berufliche Indikation)* | 88348V | 88348W | 88348X |
| Nuvaxovid JN.1 | 88346A | 88346B | 88346R** |
| Nuvaxovid JN.1 (berufliche Indikation)* | 88346V | 88346W | 88346X |
| Spikevax LP.8.1 ³ | 88353A | 88353B | 88353R** |
| Spikevax LP.8.1 (berufliche Indikation)* ³ | 88353V | 88353W | 88353X |
| Spikevax JN.1 ³ | 88347A | 88347B | 88347R** |
| Spikevax JN.1 (berufliche Indikation)* ³ | 88347V | 88347W | 88347X |

* auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt

** keine routinemäßige Auffrischung

Grundsätzlich gilt: Auch wenn Dokumentationsnummern für neue Impfstoffe noch nicht in der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) und entsprechend auch nicht in der Anlage der Impfvereinbarung¹ aufgeführt sind, können sie ab Verfügbarkeit des Impfstoffes für die Abrechnung verwendet werden.

¹ Vereinbarung nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie werden automatisch in die Impfvereinbarung übernommen, ohne dass es dafür einer gesonderten Abstimmung zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bedarf.

3. Vergütung²

- COVID-19-Impfung Mehrdosen-Durchstechflasche: 13,75 €
(10,00 € + 1,25 € für Dokumentation + 2,50 € für Mehraufwand im Praxismanagement)
- COVID-19-Impfung Einzeldosis-Fertigspritze: 11,25 € (Hinweis zu Impfstoffen von Moderna beachten³)
(10,00 € + 1,25 € für Dokumentation)

4. Anspruch

Gesetzlich Krankenversicherte haben einen Anspruch auf COVID-19-Schutzimpfungen gemäß Anlage 1 der [Schutzimpfungs-Richtlinie](#) des G-BA.

5. STIKO-Empfehlung

Laut Empfehlung der STIKO sollen zugelassene mRNA- oder proteinbasierte COVID-19-Impfstoffe mit jeweils von der WHO empfohlener Variantenanpassung verwendet werden. Die STIKO-Empfehlungen können dem [Epidemiologischen Bulletin 4/2025](#) entnommen werden und bilden die Grundlage für die Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA. Weitere Hinweise der STIKO stehen unter [COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen](#) zur Verfügung.

6. Kein Regressrisiko durch Mehrdosenbehältnisse

Die Impfstoffe von BioNTech/Pfizer stehen nur in Mehrdosenbehältnissen zur Verfügung. Die KBV weist darauf hin, dass der Bund auch in Zukunft keine Regressansprüche erheben wird, sollten trotz bedarfsgerechter Bestellung oder sorgfältiger Terminplanung Impfstoffdosen verfallen oder weniger als zum Beispiel sechs Impfstoffdosen aus einem Mehrdosenbehältnis entnommen werden.

7. Produktinformationen für aktuelle Varianten-anangepasste Impfstoffe

Die aktuellen Produktinformationen können hier abgerufen werden:

- [Download-Bereich der Firma BioNTech](#)
- [Europäische Arzneimittel-Agentur \(EMA\) \(Nuvaxovid\)](#)

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 – 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000

² Zuschläge werden vergütet, solange der jeweilige Mehraufwand besteht. Über den Wegfall des Mehraufwandes verständigen sich die Vertragspartner. Entfallen beide Zuschläge, erfolgt die Vergütung entsprechend der Höhe der Influenza-Schutzimpfung.

³ mRNA-Impfstoffe von Moderna (zurzeit: Spikevax) werden aktuell nicht vom Bund bereitgestellt. Die KBV rät daher von einer regelhaften Bestellung zulasten der GKV ab.